



KANTON
NIDWALDEN

Finanzdirektion
Steueramt

Wegleitung 2021

Natürliche Personen



Inhalt

Adressen und Informationen	3
Wer hat eine Steuererklärung 2021 einzureichen?	3
So gehen Sie am besten vor	4
Beachten Sie folgende Hinweise	7
Beginn der Steuerpflicht	8
Ende der Steuerpflicht	8
Heirat, Scheidung oder Trennung	8
Tod eines Ehegatten	8
Anmerkungen zur Steuerzahlung	9
Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	9
Einkünfte im In- und Ausland	10
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	10
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	11
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	12
Übrige Einkünfte und Gewinne	13
Wertschriftenertrag	14
Nettoeinkünfte aus Liegenschaften	14
Erbengemeinschaften	17
Abzüge	18
Berufskosten bei unselbständiger Tätigkeit	18
Schuldzinsen	20
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	20
Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen	21
Weitere Abzüge	22
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	22
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	24
Einkommensberechnung	25
Einkommensabhängige Abzüge	25
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	26
Veränderung Einkommen 2022	28
Vermögen im In- und Ausland	29
Bewegliches Privatvermögen	29
Liegenschaften im Privatbesitz	30
Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender	30
Schulden	31
Steuerfreie Beträge	31
Beilagen zur Steuererklärung	32
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungssteuerantrag	33
Seiten 2 und 3: Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	35
Seite 4 oben: Abzüge	37
Seiten 1 und 4	37
Tarife 2021	38
Steuerfüsse Kanton und Gemeinde	38
Tarif direkte Bundessteuer	39

Wichtige Änderungen ab Steuerperiode 2021

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Für die Kantons- und Gemeindesteuern treten ab der Steuerperiode 2021 neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft. Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen aufgeführt:

Die Sozial- und Versicherungsabzüge für Kinder von getrennt besteuerten Eltern sind neu analog zur direkten Bundessteuer geregelt.

Rückbaukosten für einen Ersatzneubau sind neu abzugsfähig. Weiter können die angefallenen Investitionskosten, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, zusammen mit den Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Bedingung: Diese Aufwendungen konnten im Jahr, in welchem sie angefallen sind, steuerlich nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden.

Der Unterstützungsabzug wird analog zur direkten Bundessteuer neu eingeführt, der Betreuungsabzug wird aufgehoben.

Der Rückkaufswert der laufenden Rentenversicherung unterliegt neu der Vermögenssteuer.

An- oder quasiansässige quellenbesteuerte Personen können neu auf Antrag nachträglich ordentlich besteuert werden.

Weitere Informationen zu den Änderungen per 1. Januar finden Sie unter nw.ch/politbusiness/67136.

Freundliche Grüsse
Ihr Kantonales Steueramt

Adressen und Informationen

Gemeindesteueramt

Für Formulare, Fristerstreckungen (siehe Seite 7 der Wegleitung), Auskünfte zu Ihrer Steueranlagung: Wenden Sie sich an das zuständige Steueramt Ihres Wohnortes.

Hotline

Bei Fragen zum webbasierten Ausfüllen steht Ihnen werktags von 8–12 und von 14–17 Uhr eine Hotline unter der Nummer 041 766 40 63 zur Verfügung (Lokaltarif Festnetz Schweiz / Mobiltarife gemäss Anbieter).

Haben Sie steuerrechtliche Fragen?

Wenden Sie sich an das Kantonale Steueramt, Tel. 041 618 71 11.

Ihre Fragen bei Inkassoproblemen beantwortet die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans, 041 618 71 44.

Website

Im Internet unter www.steuern-nw.ch finden Sie unter «Services» nebst einem Steuerrechner für Ihre Steuern auch Weisungen & Richtlinien zur Steuerpraxis sowie Merkblätter & Formulare.

Wer hat eine Steuererklärung 2021 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2021 haben alle Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2021 ihren Wohnsitz im Kanton Nidwalden hatten.
- Ebenfalls alle Personen, bei denen im Kalenderjahr 2021 die Steuerpflicht im Kanton Nidwalden geendet hat (zufolge Wegzug ins Ausland oder Tod).
- Alle Jugendlichen, die in der Steuerperiode 2021 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen.
- Wer im Kanton Nidwalden eine Liegenschaft besitzt oder ein Geschäft betreibt (Betriebsstätte), hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt uns die Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons. Informieren Sie das zuständige Nidwaldner Steueramt über Fristerstreckungen, die Ihnen vom Wohnsitzkanton gewährt wurden.
- An- oder quasiansässige quellenbesteuerte Personen haben eine vollständige Steuererklärung (**gesamtes Einkommen und Vermögen**) einzureichen,
 - wenn zusätzliche steuerliche Abzüge wie zum Beispiel Beiträge an die Säule 3a geltend gemacht werden.
 - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte mehr als CHF 120'000 betragen oder bei tieferen Einkommen auf Antrag bis 31.3.2022.
 - wenn die steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.

So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, beschaffen Sie folgende Unterlagen (siehe auch Seite 32 dieser Wegleitung):

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **Rentenausweise der AHV/IV und Pensionskassen usw.**
- **Bescheinigungen der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** sowie das Steuerverzeichnis Ihrer Bank per 31. Dezember 2021 (zusammen mit Wertschriftenverzeichnis einreichen)
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

**Zuerst Unterlagen
beschaffen**

Mit der webbasierten Deklarationslösung «eTax Nidwalden» sparen Sie sich viel Zeit beim Ausfüllen der Steuererklärung. Sie werden von eTax durch die verschiedenen Bereiche der Steuererklärung geführt. Die Berechnungen und Überträge in die Formulare erfolgen automatisch. Belege fügen Sie einfach an der entsprechenden Stelle elektronisch hinzu.

eTax Nidwalden steht Ihnen unter dem Link www.eTax.nw.ch zur Verfügung. Für den Zugang zu Ihrer Steuererklärung benötigen Sie das Schreiben mit den persönlichen Zugangsdaten, welches Sie vorgängig vom Kantonalen Steueramt Nidwalden erhalten haben.

eTax Nidwalden unterstützt Sie bei der Deklaration optimal und zeigt Ihnen an, wo Pflichtbelege zwingend einzureichen sind. Für die Belegübermittlung steht Ihnen die kostenlose App «SNAP.SHARE» zur Verfügung.

Nach erfolgter Deklaration mit «eTax Nidwalden» reichen Sie Ihre Steuererklärung samt Belegen elektronisch ein. Sie erhalten sofort eine Übermittlungsbestätigung und haben die Möglichkeit Ihre Steuererklärung in Form einer PDF-Datei abzuspeichern. Ihre Daten sind auch nach Einreichung der Steuererklärung in eTax jederzeit abrufbar.

Sie haben ab der ersten Einreichung 72 Stunden Zeit, um allfällige **Korrekturen** vorzunehmen und die Steuererklärung erneut zu übermitteln. Die Steuererklärung kann maximal 4 mal korrigiert werden. Mit jeder Korrektur beginnt eine neue Frist von 72 Stunden. Jede neue Übermittlung hebt die Vorhergehende auf. Nach Ablauf der letzten 72 Stunden Frist gilt Ihre Steuererklärung als rechtsgültig eingereicht.

**Deklaration mit eTax
Nidwalden**

Korrekturen

Steuerformulare von Hand ausfüllen



Haben Sie die für Sie notwendigen Unterlagen beisammen? Füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus: Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; das Formular Berufskosten; Liegenschaftenverzeichnis usw. Erst wenn Sie alle Hilfsformulare fertiggestellt haben, beginnen Sie mit dem Ausfüllen des Hauptformulars.

Die Steuerformulare werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Die folgenden Punkte sind beim Ausfüllen der Formulare von Hand zu beachten:

Handschrift: Schreiben Sie in gut leserlicher Handschrift oder mit Blockschrift. Verwenden Sie Kugelschreiber, hingegen keinen Bleistift, keine Füllfeder und keine Schreibmaschine.

Schriftfarbe: Schreiben Sie mit einem blauen oder schwarzen Kugelschreiber. Verwenden Sie keine roten oder anderen Farben.

Felder: Tragen Sie die Zahlen freistehend in der Mitte der weissen Felder ein. Geben Sie nur Frankenbeträge und keine Rappenbeträge an. Lassen Sie die Felder vor den Zahlen leer. Tragen Sie keine Nullen oder Striche vor den Zahlen ein.

Korrekturen: Korrigieren Sie die Schreibfehler mit Korrekturlack. Bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an.

Beachten Sie, dass die Unterlagen ohne Büro- oder Heftklammern beizulegen sind, Originale von Aufstellungen und Belegen werden später vernichtet.

Die Wegleitung gibt Auskunft

Es empfiehlt sich, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen.

Unterschriften

Denken Sie daran, bei der handschriftlichen Deklaration sind alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen.

Gemeinsam Steuerpflichtige: Unterschriften beider Ehegatten auf Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis und allenfalls auf dem Barcodeblatt.

Selbständigerwerbende: Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung.

Beachten Sie folgende Hinweise

- Fristerstreckungsgesuche sind **schriftlich vor Ablauf** der Einreichfrist zu stellen; diese kann auf Antrag bis **30. Juni 2022** verlängert werden.
- **Selbständigerwerbenden** sowie Personen mit **berufsmässigem Vertreter** wird die Einreichfrist **von Amtes wegen bis 30. Juni 2022** verlängert; auf Antrag kann eine Fristerstreckung bis **31. Dezember 2022** gewährt werden.
Für **sekundär Steuerpflichtige** wird die Einreichungsfrist **von Amtes wegen bis 31. Dezember 2022 verlängert**.
- Weitergehende Fristerstreckungen werden nur wegen **Krankheit, Unfall, Militärdienst, Landesabwesenheit oder anderen erheblichen Gründen** gewährt.
- Bei Nichteinhaltung der Fristen folgt nach 10 Tagen die **Mahnung**.
- Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, wird eine **Ordnungsbusse** erlassen und die **Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen** vorgenommen.

Fristerstreckungen

Eine Fristerstreckung kann auch direkt übers **Internet** beantragt werden:
(www.steuern-nw.ch). Wählen Sie im Bereich «Services» den Link **Fristerstreckung**.

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, sondern auch sich selber.

Haben Sie auch schon daran gedacht?

Ergänzen Sie Ihre Steuererklärung mit allen notwendigen Beilagen (siehe Seite 32 der Wegleitung). Andernfalls müssen wir diese nachfordern.

Beilagen

Füllen Sie bitte Ihre Steuererklärung vollständig und genau aus. Sie vermeiden damit nicht nur zusätzliche Steuernachforderungen, sondern oft auch unnötige Kosten.

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Ausweiseinforderungen, Veranlagungsverfügungen oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden. Bevor Sie gegen eine definitive Veranlagung **Einsprache** erheben, empfiehlt es sich, mit dem/der zuständigen Veranlagungs-Sachbearbeiter/-in in Kontakt zu treten. In vielen Fällen können die offenen Fragen beantwortet werden.

Beachten Sie die Fristen

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Steueramt.

Fehlt ein Formular?

Wenn steuerpflichtige Personen gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, muss die Steuerveranlagung **nach Ermessen** vorgenommen werden. Eine solche Veranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

Veranlagung nach Ermessen

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Steuerbetrug

Beginn der Steuerpflicht

Zuzug in den Kanton Nidwalden

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein **Zuzug aus einem andern Kanton**, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Nidwalden. Zu deklarieren ist das gesamte Einkommen des Jahres 2021 und das Vermögen per 31. Dezember 2021.

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein **Zuzug aus dem Ausland**, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Nidwalden sowohl für die kantonalen Steuern wie für die direkte Bundessteuer ab Zuzugsdatum.

Umzug innerhalb Nidwalden

Bei **Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons** verbleibt die Steuerpflicht für das ganze Jahr am Wohnsitz zu Beginn des Steuerjahres.

Ende der Steuerpflicht

Wegzug aus dem Kanton Nidwalden

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein **Wegzug in einen andern Kanton**, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Nidwalden ist keine Steuererklärung mehr einzureichen.

Erfolgt in der Steuerperiode 2021 ein **Wegzug ins Ausland**, endet die Steuerpflicht sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. Auszufüllen ist das Einkommen ab Beginn des Jahres 2021 bis zum Wegzug sowie das Vermögen bei Wegzug.

Heirat, Scheidung oder Trennung

Änderung Zivilstand

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2021 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2021 je eine separate Steuererklärung 2021 einzureichen.

Tod eines Ehegatten

Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2021 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Ende der Steuerpflicht.

Die Erben haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2021 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2021 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig zu veranlagern. In der Steuererklärung 2021 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2021 sowie sein Vermögen Ende 2021 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in separaten Steuererklärungen anzugeben.

Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2021 erfolgt nach Durchführung der Veranlagung aufgrund der Steuererklärung 2021.

Steuern 2021

Für verspätet bezahlte Steuern wird ab dem 31. Tag nach Fälligkeit ein Verzugszins (im Jahr 2022: 4% für die Kantons- und Gemeindesteuern und 3% für die direkte Bundessteuer) erhoben.

Verzugszins

Die provisorische Rechnung 2022 ist per 31. Dezember 2022 zu begleichen. Es können jederzeit Vorauszahlungen auf das Steuerkonto 2022 getätigt werden (Einzahlungsschein liegt dem Aktivierungsschreiben bei oder Bestellung unter steuerbezug@nw.ch). Diese Vorauszahlungen werden ab Gutschriftsdatum mit einem Vorauszahlungszins (im Jahr 2022: 0.0%) vergütet.

Steuerrechnung 2022

Auf der Differenz zwischen dem einbezahlten Betrag per 31.12.2022 und der definitiven Rechnung wird ein Ausgleichszins (im Jahr 2022: 0.0%) erhoben:

Ausgleichszins

- **zugunsten** der steuerpflichtigen Person, wenn der definitive Steuerbetrag tiefer ausfällt als der einbezahlte Betrag;
- **zulasten** der steuerpflichtigen Person, wenn der definitive Steuerbetrag höher ausfällt als der einbezahlte Betrag.

Gegen die provisorische Veranlagung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben, sofern die Veranlagung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist oder wenn der für 2022 voraussichtlich geschuldete Steuerbetrag tiefer oder höher ausfallen wird als die provisorische Rechnung.

*Einsprache gegen
provisorische Rechnung*

Feuerwehropflicht-Ersatzabgabe

Frauen und Männer sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehropflichtig ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden. Die Feuerwehropflicht endet entweder am Ende des Kalenderjahres, in dem sie 48 Jahre alt geworden sind, oder nach 25 erfüllten Dienstjahren. Die Feuerschutzkommission der Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehropflicht.

Feuerwehropflicht

Feuerwehropflichtige, die keinen aktiven Feuerwehropdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu einrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 4 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 400. Die Ersatzabgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen steuerbaren Einkommens einmal erhoben.

Ersatzabgabepflicht

Die Veranlagung und der Bezug der Ersatzabgabe erfolgen durch die Veranlagungs- bzw. Inkassoinstanz gemäss kantonaler Steuergesetzgebung. Massgebend für die Veranlagung der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am Ende des Jahres.

Veranlagung und Bezug

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

095 Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit können kleine Arbeitsentgelte unter gewissen Bedingungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens direkt über die Ausgleichskasse abgerechnet werden. Solche Einkünfte unterliegen nicht der ordentlichen Einkommenssteuer, sind jedoch informationshalber hier in der Vorspalte zu deklarieren.

100/101 Hier sind alle empfangenen Leistungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis zu deklarieren, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Dazu gehören auch

- Naturalbezüge (Kost und Logis)
- Nebenbezüge
- Zulagen und Provisionen aller Art
- Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke
- Treueprämien
- Gratifikationen, Tantiemen
- Trinkgelder und Entschädigungen für Sonderleistungen

Einzusetzen ist **der Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) gemäss Lohnausweis. Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

Spesenentschädigungen gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Das Steueramt kann den Nachweis verlangen, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen; allenfalls ist ein entsprechender Lohnbestandteil aufzurechnen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

**Vergessen Sie nicht,
Ihre Lohnausweise der
Steuererklärung beizulegen.**

104/105 Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Einzusetzen ist der Nettolohn gemäss Lohnausweis.

Ebenfalls hier zu deklarieren sind Einkommen aus nebenberuflicher Behörden-tätigkeit (Formular NB) sowie Verwaltungsratshonorare und Tantiemen.

Handelt es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine von mehreren Haupttätigkeiten, ist das entsprechende Einkommen unter der Ziffer 100 bzw. 101 einzusetzen.

Besteht die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Abwart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Für die Unkosten bei gelegentlichem Nebenerwerb kann auf dem **Formular BK-1 bzw. BK-2** bei Ziffer 218/238 ein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Wenn es sich beim Nebenerwerb um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt, ist das entsprechende Einkommen unter Ziffer 114/115 zu deklarieren.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

110/111 Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie oder in einem freien Beruf ausüben, haben der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung 2021 (Bilanz, Erfolgsrechnung) oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen.

Es stehen folgende *Hilfsformulare* zur Verfügung:

- Formular 15: Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
- Formular 15a: Fragebogen für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
- Formular LA: Ergänzungen für Landwirte

Für die Bewertung der Naturalbezüge verweisen wir auf das *Merkblatt N1/2007*; dieses kann unentgeltlich beim kantonalen Steueramt in Stans bezogen oder ab Internet (www.steuern-nw.ch) heruntergeladen werden.

114/115 Hier ist jedes Einkommen aus **selbständiger Nebenerwerbstätigkeit** anzugeben.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es können auch die oben unter Ziffer 110/111 erwähnten Fragebogen verwendet werden.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 285 von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 22 dieser Wegleitung)

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Es sind wie folgt steuerbar:

Rentenbescheinigungen beilegen.

Renten sind von derjenigen Person zu versteuern, die direkt anspruchsberechtigt ist. Der Bezüger einer IV-Rente, der Anspruch auf eine zusätzliche IV-Kinderrente hat, muss daher auch diese versteuern, selbst wenn er sie für ein erwachsenes Kind erhält.

Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist in den Vorspalten der Steuererklärung der Gesamtbeitrag und in den Hauptspalten der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

130/131 AHV- und IV-Renten **zu 100 %**

132/133 Renten und Pensionen

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 60 %**
 - wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen hat und die versicherte Person mindestens 20 % der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat **zu 80 %**
- in allen übrigen Fällen **zu 100 %**

134/135 Leibrenten, Verpfändung **zu 40 %**

sofern die Leistungen von der versicherten Person erbracht worden sind.

Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

136/137 übrige Renten **zu 100 %**

- Sogenannte **AHV-Überbrückungsrenten** des Arbeitgebers oder der Pensionskasse
- Renten des Arbeitgebers (also nicht von einer Pensionskasse)
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung
- Renten aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Haftpflichtrenten
- Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung (Altrechtliche Renten mit Rentenbeginn vor dem 1.1.1994 sind steuerfrei, einschliesslich der Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden.)

Steuerfrei sind:

- Hilflosenentschädigungen der AHV und IV
- Hilflosenrenten der SUVA
- Ergänzungsleistungen der AHV/IV
- Fürsorgeleistungen
- Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen

140/141 Arbeitslosenentschädigung

142/143 Taggelder aus Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung sind steuerpflichtiges Einkommen. Sie sind unter diesen Ziffern anzugeben, soweit sie nicht durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind.

144 Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Erwerbsausfallentschädigungen (für Militär-, Zivilschutz-, Zivildienstleistungen) **oder Mutterschaftsentschädigungen** sind hier anzugeben.

Übrige Einkünfte und Gewinne

150 Unterhaltsbeiträge/Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Hier sind jene *periodischen* Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen).

Für die detaillierten Angaben ist das **Formular A** auszufüllen.

151 Unterhaltsbeiträge/Alimente für Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge, die geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit Alimente für Kinder über 18 Jahren.

Für die detaillierten Angaben ist das **Formular A** auszufüllen.

155 Weitere Einkünfte

Alle steuerpflichtigen Einkünfte, die unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, müssen hier eingetragen werden. Art der Einkünfte bitte genau bezeichnen und allfällige Berechnungen beilegen!

Beispiele:

- im Lohnausweis nicht ausgewiesene **Trinkgelder**
- Korporationsnutzen
- Einnahmen aus Patenten, Lizenzen, Autorrechten
- Einkünfte aus Vermietung beweglicher Sachen (z.B. von Pferden, Automobilen etc.)
- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern
- Vermögensertrag aus dem Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum (sofern nicht schon im Wertschriftenverzeichnis enthalten)

156 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Für die Ermittlung des Steuersatzes ist anzugeben, für wieviele Jahre die Kapitalabfindung jährliche Leistungen ersetzt. Das Steueramt berechnet von Amtes wegen den für den Steuersatz massgebenden Betrag.

Wertschriftenertrag

Detaillierte Steuerauszüge beilegen.

- 160 Als Einkommen aus Wertschriften und Guthaben gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines der steuerpflichtigen Person zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteils darstellen.

Weitere Erläuterungen auf Seiten 33 bis 37 dieser Wegleitung

Nettoeinkünfte aus Liegenschaften

Für Liegenschaften des Privatvermögens ist das **Formular LS** auszufüllen, auch für solche in anderen Kantonen oder im Ausland.

Für Liegenschaften, welche zum Vermögen des eigenen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetriebes gehören, muss die Rückseite des Formulars LS nicht ausgefüllt werden. Der Ertrag sowie die Kosten und Zinsen der ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Liegenschaften sind Bestandteil des Betriebsgewinnes und somit unter Ziffer 110-119 zu deklarieren.

180 Miet- und Pachtzinseinnahmen

Zu deklarieren sind die **Miet- bzw. Pachtzinseinnahmen der Mieter/Pächter, der Mietwert des wohnberechtigten Teils aber ohne** Zahlungen für Nebenkosten, Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung usw.

Baurechtszinsen, die für vermietete oder verpachtete Grundstücke bezahlt werden, können abgezogen werden.

Bei möblierten Ferienwohnungen und Ferienhäusern können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- 20 % der Bruttoerträge, um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen
- Weitere 13 % (also insgesamt 1/3 der Bruttoerträge), wenn auch die Wäsche zur Verfügung gestellt wird.

182/183 Vom Eigentümer und Angehörigen benützte Räumlichkeiten/Wohnrecht

Der für die Einkommenssteuer massgebende Eigenmietwert ist anhand der Mietwerte auf der Rückseite der **Verfügung betreffend die Bewertung von unbeweglichem Vermögen** zu berechnen. Um aktuelle Werte (Marktwerte) zu erreichen, legt der Regierungsrat jährlich einen Umrechnungssatz fest. Für die Steuerperiode 2021 beträgt dieser 100 %.

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines **unentgeltlichen Wohnrechts** den Eigenmietwert unter Ziffer 190 Formular HF zu deklarieren.

Bei der Bemessung des Eigenmietwertes ist zu unterscheiden, ob die Wohnung bzw. die Liegenschaft von der steuerpflichtigen Person am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt wird, oder ob es sich bei der betreffenden Wohnung/Liegenschaft um eine Zweitwohnung bzw. um eine Ferienwohnung handelt.

The image shows a thumbnail of the 'Liegenschaftsverzeichnis LS' form. It is divided into several sections: 1. General information (I. Allgemeine Angaben), 2. Individual real estate properties (II. Einkünfte aus Liegenschaften), which includes sub-sections for Liegenschaft 1, 2, and 3, each with a table for 'Nettoeinkünfte' and 'Zinsen'. 3. Summary tables for 'Zusammenfassung' and 'Zusammenfassung der Steuerbelastung'. The form includes various checkboxes and fields for identifying the type of property and the taxpayer's status.

Falls die Felder im Formular LS Liegenschaftsverzeichnis nicht ausreichen, können Beiblätter für Aufstellungen bei dem Gemeindesteuernamt oder bei der Steuerverwaltung bezogen werden. Das Total der Aufstellungen ist in das Hauptformular zu übertragen.

Die im Formular LS vorgesehenen Spalten bitte detailliert ausfüllen.

Anhand des folgenden *Beispiels* können Sie den für Sie massgeblichen Eigenmietwert aufgrund Ihrer Güterschätzung selbst ermitteln. Unter dem Titel «Ertragswert» auf der Rückseite der Güterschätzungsverfügung finden Sie die massgebenden Mietwerte.

Beispiel (Einfamilienhaus mit Einlegerwohnung):

Anzahl	Bezeichnung	(Fr./Mt.)	(Fr./Jahr)
1	3 Zimmerwohnung	1'050	12'600
1	6 Zimmerwohnung	2'520	30'200
1	Disponibel Raum/Fitness/Sauna	200	2'400
2	Garage	200	2'400
Total Mietwert (Fr./Jahr)			47'600

Die steuerpflichtige Person nutzt selber die 6-Zimmerwohnung, den Disponibel-Raum sowie 1 Garage; die 3-Zimmerwohnung sowie 1 Garage sind an einen Dritten vermietet.

Der für die Berechnung des *Eigenmietwertes* massgebliche Mietwert beträgt CHF 33'800 (= 30'200 + 2'400 + 1/2 von 2'400). Der Marktmietwert beträgt für die Steuerperiode 2021 CHF 33'800 (= 100 % von CHF 33'800).

- *Eigenmietwert*, wenn Wohnung am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt:
= 70 % von CHF 33'800 = CHF 23'660
- *Eigenmietwert* im Falle der Zweitwohnung bzw. Ferienhaus: CHF 33'800

Betreffend vermieteter 3-Zimmerwohnung + Garage sind unter Ziffer 180 die tatsächlich erzielten Mieteinnahmen zu deklarieren. Wird ein Grundstück oder ein Teil davon *zu einem Vorzugszins an eine nahestehende Person* vermietet, ist wenigstens der Mietwert steuerbar, der bei Eigennutzung massgebend ist. Für die 3-Zimmerwohnung + Garage wären in diesem Falle mindestens CHF 9'660 (= 70 % von [CHF 12'600 + 1/2 von 2'400]) steuerbar.

Bei *zeitweise nicht vermieteten Ferienhäusern/-wohnungen* ist für die ganze Zeitdauer, während welcher nicht an Dritte vermietet wurde, der Eigenmietwert einzusetzen (*Beispiel*: Ferienhaus wird während 3 Monaten vermietet; für die verbleibenden 9 Monate des Jahres sind 9/12 des Eigenmietwertes einzusetzen).

Der **Eigenmietwert** kann reduziert werden, wenn ein Teil des Hauses/der Wohnung dauernd unbenutzt bleibt (**Unternutzungsabzug**).

Ein *Unternutzungsabzug ist ausgeschlossen*,

- wenn Räume weniger intensiv oder nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);
- wenn Räume ausgezogener Kinder weiterhin für Besuche oder Ferien zur Verfügung gehalten werden;
- wenn von Anfang an mehr Wohnraum zugelegt wird, als für die objektiven Wohnbedürfnisse notwendig sind;
- für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.

Die tatsächliche Unternutzung ist nachzuweisen und in jeder Steuerperiode ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Direkte Bundessteuer:

Für das am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Grundstück (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Wohnung in eigenem Mehrfamilienhaus) beträgt der Eigenmietwert **75 %** des Marktwertes.

184 Als **Mietwert für selbstbenützte Geschäftsräume** ist ein Marktwert einzusetzen. Er hat dem als Geschäftskosten in der Erfolgsrechnung belasteten Betrag zu entsprechen.

Andere Erträge wie

- Nicht rückzahlbare Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus
- Baurechtszinsen für die Einräumung eines Baurechts
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten
- Waldertrag usw.

sind auf Formular LS unter den Miet- und Pachtzinseinnahmen zu deklarieren.

187/188 Unterhalts- und Verwaltungskosten

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden.

Für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Kosten ein **Pauschalabzug** geltend gemacht werden. Dieser beträgt

- 10 %, wenn das Gebäude weniger als 10 Jahre alt ist
- 20 %, wenn das Gebäude 10 oder mehr Jahre alt ist.

Massgebend für die Altersbestimmung ist die Differenz zwischen erstem Bezugsdatum des Gebäudes und letztem Tag der Steuerperiode; es werden nur volle Jahre anerkannt.

Der Pauschalabzug wird vom «Total der Miet- und Pachtzinseinnahmen, inkl. Mietwerte» berechnet.

In jeder Steuerperiode kann für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden.

Abzug der tatsächlichen Kosten:

Unterhaltskosten:

- Auslagen für die Instandhaltung, Instandstellung und Ersatzbeschaffung, ohne Aufwendungen für Neueinrichtungen, Aus- oder Umbauten sowie Verbesserung der Liegenschaft
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden und den Stockwerkeigentümern unwiderruflich entzogen sind. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrnde Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern.

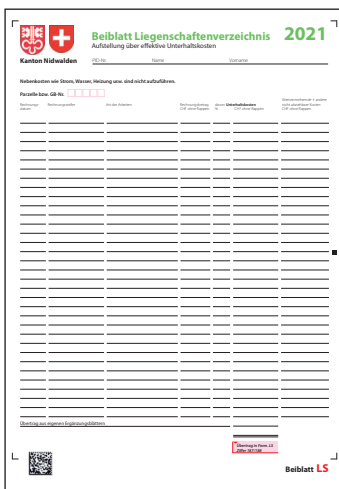
Betriebskosten können **nicht** abgezogen werden, da nur die Nettomietträge zu deklarieren sind.

Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt. Dazu gehören Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

Als erneuerbare Energien gelten insbesondere Sonnenenergie, Geothermie, mit oder ohne Wärmepumpen nutzbare Umgebungswärme, Windenergie, Biomasse inkl. Holz oder Biogas.

Werden die erwähnten Massnahmen durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert, kann der Abzug nur auf dem Teil geltend gemacht werden, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist.



Die auf dem Beiblatt Liegenschaftsverzeichnis LS vorgesehenen Spalten detailliert ausfüllen. Für den Abzug massgebend ist das Rechnungsdatum. Unbedingt Art der Arbeit angeben.

Rückbaukosten

Rückbaukosten für einen Ersatzneubau sind abzugsfähig. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Übertrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden

Weiter können die angefallenen Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Bedingung: Diese Aufwendungen konnten im Jahr in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden.

Denkmalpflegerische Arbeiten

Abziehbar sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, wenn die steuerpflichtige Person diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Nicht abziehbar sind folgende Kosten:

- Einmalige Beiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Gemeinschaftsantennen, Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen;
- Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
- die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
- die Betriebskosten wie Heizungskosten, Warmwasseraufbereitung, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrriechtabfuhr- und Abwasserbeseitigungsgbühren, Abonnementkosten für Gemeinschaftsantennen, Strom und Service für Lift, Strom für allg. Beleuchtung, Hauswartlohn inkl. Verbrauchsmaterial, Gartenpflege, übrige Pflege und Reinigung.

190 Unentgeltliches Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts an der dauernd selbstbewohnten Einheit den Eigenmietwert (70 bzw. 75%) zu versteuern.

Für die Berechnung des Eigenmietwertes: Siehe unsere Ausführungen zu Ziffer 182/183 auf Seite 14 dieser Wegleitung.

Erbengemeinschaften

198 Ertrag aus unverteilt Erbschaften

Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist **ab Todestag** des Erblassers bzw. der Erblasserin bis zur Erteilung von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Dazu ist das **Formular EG** auszufüllen; je eine Kopie davon ist der Steuererklärung aller Anteilberechtigten beizulegen.

Die Verrechnungssteuer bei unverteilt Erbschaften ist mittels **Formular S-167** (Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen) direkt beim Kantonalen Steueramt am letzten Wohnsitz des Erblassers geltend zu machen. Dort kann das Formular S-167 auch bezogen werden oder im Internet (www.steuern-nw.ch).

ERBLASSER / ERBLASSERIN		
Name, Vorname, Geburtsort und -datum (Name der Eltern, Nachnamen, Teilnamen, Geburtsdatum und -ort, Geburtsort der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Eltern)		
Wohnort		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
TEILHAVER / TEILHAVERINEN		
Name, Vorname, Geburtsort und -datum (Name der Eltern, Nachnamen, Teilnamen, Geburtsdatum und -ort, Geburtsort der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Eltern, Geburtsdatum und -ort der Eltern)	Anteil am Vermögen in %	Anteil am Ertrag in %
1	100	100
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

ABZÜGE

Berufskosten bei unselbständiger Tätigkeit

200/220 Die Gewinnungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im **Formular Berufskosten BK-1 oder BK-2** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu.

Das Ausfüllen der **Angaben zu Arbeitsort, Arbeitsweg und Auswärtsverpflegung** erleichtert Ihnen das Berechnen und dem Steueramt das Nachkontrollieren der entsprechenden Berufsauslagen.

- 201/221 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**
Bei Benützung der **öffentlichen Verkehrsmittel** können die Abonnementskosten (z.B. «Passepartout») abgezogen werden.
- 202/222** Bei ständiger Benützung eines **Fahrrades** oder **Kleinmotorrades** kann im Jahr **CHF 700** in Abzug gebracht werden.
- 203/223** Bei Benützung eines **Motorrades** mit Hubraum über 50 cm³ (Kontrollschild mit weissem Grund) können **40 Rp/km** geltend gemacht werden.
- 204/224** Wird das **Auto** benützt, können **70 Rp/km** eingesetzt werden.
Mit diesen Pauschalen sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.
Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzuges für auswärtige Verpflegung (höchstens CHF 15 pro Tag) beschränkt.

Der maximale Abzug für Fahrkosten beträgt:

Kantonale Steuern
CHF 6'000

Bundessteuer
CHF 3'000

Zu deklarierendes Einkommen bei Benützung eines Geschäftsfahrzeuges oder unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz.

Wird ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, ist unten auf dem Formular BK der geldwerte Vorteil des Arbeitgebers aufzuführen. Der Kilometeransatz beträgt **70 Rp/km**. Der berechnete geldwerte Vorteil ist zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dazu zu rechnen.

206/226 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, wenn wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen berufsbedingt kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann, beträgt der Abzug:

- **CHF 7.50 pro Arbeitstag, CHF 1'600 im Jahr**, wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Mahlzeitengutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen;
- **CHF 15 pro Arbeitstag, CHF 3'200 im Jahr**, wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht;

208/228 - CHF 15 pro ausgewiesenen Schichttag, CHF 3'200 bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit

(durchgehende mindestens achtstündige Schicht oder Nachtarbeit).

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die Abzüge für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit dürfen nicht kumuliert werden.

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können folgende Abzüge für auswärtigen Wochenaufenthalt abziehen:

214/234 - Für die Unterkunft pauschal CHF 2'500 im Jahr. Bei Nachweis können höhere tatsächliche Kosten abgezogen werden; als beruflich notwendig gelten jedoch nur die Kosten für ein Zimmer. Bei Miete einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

215/235 - Die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz: Es sind nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Allfällige Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte sind unter Ziffer 201 bis 204 (bzw. 221 bis 224) geltend zu machen. Die Fahrkostenbegrenzung gilt auch bei Wochenaufenthalt.

216/236 - Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung: - CHF 30 pro Arbeitstag, CHF 6'400 bei ganzjährigem Wochenaufenthalt; - CHF 22.50 pro Arbeitstag, CHF 4'800 bei ganzjährigem Wochenaufenthalt, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten verbilligt ist (siehe Ziffer 206).

217/237 Pauschalabzug für übrige Berufskosten

Für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände usw. kann eine Pauschale vom Nettolohneinkommen abgezogen werden.

Verfügen beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, können beide den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuererklärung ist eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

Bei Arbeitslosigkeit wird der Abzug auch auf den Taggeldern der Arbeitslosenkasse gewährt.

Berechnung des Pauschalabzuges:



Kantonale Steuern

**5 % des Nettolohnes
gemäss Lohnausweis,
höchstens jedoch CHF 7'000**



Bundessteuer

**3 % des Nettolohnes
gemäss Lohnausweis,
mindestens jedoch CHF 2'000
und höchstens CHF 4'000**

218/238 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

20 % der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens CHF 2'400.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen den Pauschalabzug, sind diese Auslagen detailliert auf einem Beiblatt aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Schuldzinsen

250 Schulden und Schuldzinsen sind auf **Formular S** anzugeben.

Der höchst zulässige Schuldzinsenabzug entspricht dem Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen zuzüglich eines Grundbetrages von CHF 50'000.

Kein Abzug ist möglich für:

- *Baukreditzinsen*
- *Baurechtszinsen* für die private Eigennutzung eines Baurechtsgrundstückes (Nutzungsentgelt, ähnlich dem Mietzins)
- *Leasing-Zinsen* für ein Objekt privater Nutzung (z.B. Privatauto)
- *Schuldenrückzahlungen* (Amortisationen)

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 **Unterhaltsbeiträge an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten**
Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden.

255 **Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder**
Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; anstelle des Abzuges steht dann den Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe dazu Ziffer 350).

256 **Rentenleistungen, dauernde Lasten (Wohnrecht)**
Abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten sowie dauernde Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht dienen.

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dieser Ziffer kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden. Das Wohnrecht ist von der wohnberechtigten Person zu versteuern, die namentlich zu nennen ist.

Für detaillierte Angaben, insbesondere Name und Adresse des Unterhaltsempfängers bzw. der Unterhaltsempfängerin, ist das **Formular A** zu verwenden.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen

258/259 AHV-Beiträge

Sind Sie als «Nichterwerbstätiger» oder als «Arbeitnehmer(in) ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber» bei der Ausgleichskasse erfasst, sind Ihre bezahlten AHV-Beiträge hier abzuziehen.

260/261 Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 100 - 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen (Formular 21 EDP); die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

262/263 Beiträge an die Säule 3a

Abzugsberechtigt sind nur Beiträge an *anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge* (Säule 3a). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen.

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'883**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'416**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2021 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind *beide Ehegatten erwerbstätig*, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten.

Bei *Mitarbeit eines Ehegatten* im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

270 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien


Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig.

Der Abzug ist auf dem Formular VP zu ermitteln. Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember 2021 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Als *Zinsen von Sparkapitalien gelten* Zinsen von Bankguthaben jeder Art (Sparhefte, Lohnkonti etc.), von in- und ausländischen Obligationen sowie Hypothekar- und andern Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind dagegen Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Der Höchstabzug für den Versicherungsabzug und Sparkapitalzinsen beträgt je Kind:

 **Kantonale Steuern**
CHF 700

 **Bundessteuer**
CHF 700

Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, und werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kann jeder Elternteil den halben Abzug geltend machen.

Der Steuerklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Abzug für fremdbetreute Kinder



Kantonale Steuern

Der Abzug beträgt **CHF 7'900** pro Kind

Die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 7'900, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal CHF 3'950 bzw. CHF 5'050 der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 10'100** pro Kind.

Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Für die bezahlten Kinderbetreuungskosten ist das Formular F zu verwenden.

EINKOMMENSBERECHNUNG

Einkommensabhängige Abzüge

320 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten

Abzugsberechtigt sind Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden. An diese Kosten sind stets die Leistungen Dritter anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA, etc.).

Krankheits- und Unfallkosten:

Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt, etc. Für ärztlich angeordnete lebensnotwendige Diät kann anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale von CHF 2'500 geltend gemacht werden. Diabetiker können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

Die ungedeckten Kosten sind abzugsfähig, soweit die steuerpflichtige Person die nachgewiesenen Kosten selber trägt und diese 5 % des Nettoeinkommens, vermindert um allfällige behinderungsbedingte Kosten (siehe unten), übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten:

Ein Mensch mit einer Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nur wenn eine Person als behindert im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden.

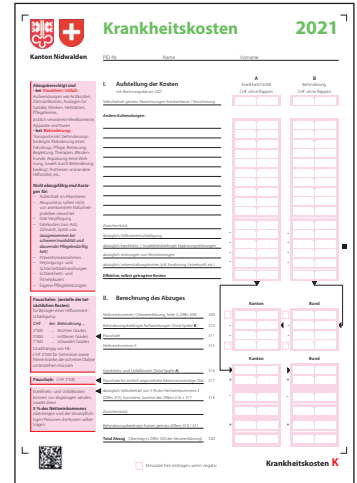
Als behinderungsbedingt gelten Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten kann eine behinderte Person einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen (siehe Kasten).

Bei Geltendmachung des Abzuges für Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten muss das **Formular K** ausgefüllt und mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen eingereicht werden.

Die einzelnen Pauschalbeträge können nicht kumuliert werden. Beim Vorliegen einer Mehrfachbehinderung kann der höhere Pauschalbetrag beansprucht werden.

Die Behinderung ist mittels eines aussagekräftigen Arztzeugnisses nachzuweisen. Eine Invalidität liegt vor, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.



Pauschalen 2021
für Bezüger einer Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 2'500
- mittleren Grades CHF 5'000
- schweren Grades CHF 7'500

bei Gehörlosigkeit CHF 2'500
bei Nierenkrankheit mit Dialyse CHF 2'500

Für die geleisteten freiwilligen Zuwendungen/Parteispenden ist das Formular Z zu verwenden.

325

Freiwillige Zuwendungen / Parteispenden



Kantonale Steuern

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen insgesamt 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 300 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Abzug Parteispenden:
Bei den Kantons- und Gemeindesteuern können nebst freiwilligen Zuwendungen auch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abgezogen werden, sofern die Partei im Parteienregister eingetragen ist, in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

Der Abzug für freiwillige Zuwendungen und Parteispenden ist **zusammen auf 20% des Nettoeinkommens** begrenzt.



Bundessteuer

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen insgesamt 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 300 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Abzug Parteispenden:
Bei der direkten Bundessteuer können nebst freiwilligen Zuwendungen auch die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien abgezogen werden, sofern die Partei im Parteienregister eingetragen ist, in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

Der Abzug für Parteispenden ist auf **maximal CHF 10'100** begrenzt.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2021** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, gelten die Verhältnisse am Ende der Steuerpflicht.

340 Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben



Kantonale Steuern

Kein Abzug



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 2'600**

350 Abzug für Kinder



Kantonale Steuern

Der Abzug beträgt **CHF 6'000** pro Kind



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 6'500** pro Kind.

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

In ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. verwitwete Steuerpflichtige können den Abzug geltend machen für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2021 unmündig ist (Jahrgänge 2004 bis 2021);
- das zwar am 31. Dezember 2021 volljährig ist, jedoch noch in Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache noch von den Eltern bzw. der verwitweten steuerpflichtigen Person bestritten wird.

Bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Eltern gilt für Kinder in Ihrem Haushalt folgendes:

Kinderabzug zugelassen für

- Kinder, die am 31. Dezember 2021 unmündig sind (Jahrgänge 2004 bis 2021) und unter Ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehen;
- Kinder in Ausbildung, die am 31. Dezember 2021 mündig sind und für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache selbst aufkommen.

Kein Kinderabzug für

- mündige Kinder in Ausbildung, für welche Sie Alimente erhalten

Bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Eltern gilt für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Kinderabzug zugelassen für

- Kinder in Ausbildung, die am 31. Dezember 2021 mündig sind, wenn Sie Alimente leisten und damit für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen.

Kein Kinderabzug für

- Kinder, die am 31. Dezember 2021 unmündig sind (Jahrgänge 2004 bis 2021), da allfällige Alimente von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können (siehe Ziffer 255).

352 Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt (zusätzlich zum Abzug gemäss Ziffer 350 oben):

Kein Abzug

CHF 1'600, wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht; oder

CHF 5'400, wenn das Kind in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; bzw.

CHF 7'600 für weitere Kinder, die in schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen.

Kein Abzug für Kinder in beruflicher Ausbildung (Berufslehre).

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

353 Abzug für eigenbetreute Kinder (Jahrgang 2008-2021)



Kantonale Steuern



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 3'000** für jedes Kind, das am 31. Dezember 2021 weniger als 14 Jahre alt ist (Jahrgänge 2008-2021) und für das der Kinderabzug gemäss Ziffer 350 geltend gemacht werden kann.

Kein Abzug

Werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Abzug für eigenbetreute Kinder hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Die Unterstützungsleistungen sind mit Zahlungsbelegen nachzuweisen. Über die Unterstützungsbedürftigkeit ist in geeigneter Form der Nachweis zu erbringen.

356 Abzug für Unterstützung von Personen



Kantonale Steuern

Der Abzug beträgt **CHF 5'400** für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt.



Bundessteuer

Der Abzug beträgt **CHF 6'500** für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt.

357 Abzug für Betreuung pflegebedürftiger Personen



Kantonale Steuern

Kein Abzug (aufgehoben ab 2021)



Bundessteuer

Kein Abzug

359 Abzug für alleinstehende steuerpflichtige Personen über 65 Jahre



Kantonale Steuern

Der Abzug beträgt **CHF 3'800**, ist jedoch um 5 % des Reineinkommens (Ziffer 330) zu reduzieren.



Bundessteuer

Kein Abzug

Wird sich im Jahre 2022 Ihr Einkommen gegenüber 2021 wesentlich ändern?

Vielleicht wissen Sie bereits beim Ausfüllen der Steuererklärung 2021, dass sich Ihr **Einkommen 2022** gegenüber dem Einkommen 2021 erheblich verändern wird (z.B. wegen Pensionierung oder Aufnahme bzw. Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, wesentlicher Lohnerhöhung etc.). Wenn Sie deshalb für das Jahr 2022 eine provisorische Rechnung wünschen, die diesen Tatsachen bereits Rechnung trägt, tragen Sie im dafür vorgesehenen Feld auf Seite 1 der Steuererklärung das voraussichtliche steuerbare Einkommen 2022 ein.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen unter «Anmerkungen zur Steuerzahlung» auf Seite 7 dieser Wegleitung.

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND

Bewegliches Privatvermögen

400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben: Siehe die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 33 bis 37 dieser Wegleitung.

404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

410 Lebens- und Rentenversicherungen

Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert (inkl. Überschussguthaben) der Vermögenssteuer. Dies gilt auch neu für Rentenversicherungen. *Ausnahme:* Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolice sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 40 % des Anschaffungswertes und in jedem folgenden Jahr 40 % vom verbleibenden Restwert abgezogen werden.

Steuerwert am 31. Dezember 2021 in Prozent des Kaufpreises:

Anschaffungsjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	60	36	22	13	8	5	3	2	1	0,6	usw.

Haben Sie Ihr Auto geleast, so ist kein Steuerwert einzutragen. Tragen Sie in diesem Fall hier den Vermerk «Leasingfahrzeug» ein.

414 Anteile an unverteilt Erbschaften

Anteile am Vermögen von unverteilt Erbschaften sind **ab Todestag** des Erblassers bzw. der Erblasserin von den einzelnen Erben anteilmässig – entsprechend ihrer Erbquote – zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist das **Formular EG** (inkl. Formulare WV, LS etc.) auszufüllen. Je eine Kopie ist von allen Anteilberechtigten ihren Steuererklärungen beizulegen.

416 Übrige Vermögenswerte

Darunter fallen Reitpferde, Schiffe, Flugzeuge, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde- und andere Sammlungen, andere Vermögensgegenstände, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder die geeignet sind, zum Anknüpfungspunkt erheblicher Wertzuwachsgevinne zu werden.

Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaft sind beizulegen.

Liegenschaften im Privatbesitz

420 Es sind die Werte **aller Liegenschaften** zu deklarieren, auch jene in andern Kantonen oder im Ausland.

Für Liegenschaften im Kanton Nidwalden gelten die bei der letzten Güterschätzung ermittelten Werte.

Die Steuerwerte ausserkantonalen Liegenschaften sind bei den zuständigen Steuerverwaltungen zu erfragen.

Fehlt am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht für neu überbaute Grundstücke oder für umfassend renovierte Grundstücke die Güterschätzung, sind 80 % der bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Investitionen anzurechnen.

Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender

430/431 Liegenschaften

Einzusetzen ist der Steuerwert der Liegenschaft, also der Wert der amtlichen Güterschätzung.

432/433 Aktiven gemäss Schlussbilanz (ohne Liegenschaften)

Die zum Geschäftsvermögen gehörenden Aktiven (ohne Liegenschaften) sind mit dem Buchwert in die Steuererklärung zu übertragen. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Wird keine kaufmännische Buchhaltung geführt, so ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung aller Geschäftsaktiven beizulegen.

Für die Viehhabe gelten für die Steuerperiode 2021 folgende Richtwerte der Schweizerischen Steuerkonferenz:

- Kühe	CHF	2'600
- Rinder über 2 Jahre	CHF	2'400
- Rinder bis 2 Jahre	CHF	1'600
- Aufzuchtkälber ½ bis 1 Jahr	CHF	800
- Aufzuchtkälber bis ½ Jahr	CHF	500
- Mastkälber (Mittel)	CHF	700
- Mastrindvieh bis 1 Jahr	CHF	1'100
- Mastrindvieh über 1 Jahr	CHF	2'300
- Sportpferde	CHF	11'000
- Zuchtstuten	CHF	4'000
- Pferde, 3 -jährig	CHF	2'300
- junge Pferde, bis 2-jährig	CHF	2'000
- Fohlen, bis 1-jährig	CHF	1'000
- Mutterschweine	CHF	350
- Mastschweine	CHF	220
- Schafe, Ziegen (Mittel)	CHF	150
- Hirsche	CHF	400
- Leghühner	CHF	10-15

434/435 Vermögensanteile an Personengesellschaften

Anteil gemäss **Hilfsblatt 15c** (Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einsetzen.

Auf Seite 4 von **Formular WV** (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) Name und Sitz der Gesellschaft angeben.

436/437 Vermögensanteile an einfachen Gesellschaften

Dem Steueramt ist eine Aufstellung der Aktiven und Passiven, der Einnahmen und Ausgaben der einfachen Gesellschaft einzureichen. Ihren Anteil am Vermögen der Gesellschaft hier eintragen.

Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Hat eine steuerpflichtige Person beim Erwerb einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft diese zum Geschäftsvermögen erklärt (Art. 21 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG), so ist das **Formular GG** (Gewillkürtes Geschäftsvermögen) auszufüllen und einzureichen. Der Übertrag in die entsprechenden Ziffern der Steuererklärung ist gemäss Anleitung auf Formular GG vorzunehmen.

Schulden

460/461/462 Werden Schulden deklariert, sind diese detailliert im Schuldenverzeichnis auf **Formular S** aufzuführen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse.

Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Steuerfreie Beträge

472 In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **CHF 70'000** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

473 Alle andern Steuerpflichtigen können **CHF 35'000** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

474 Für jedes Kind, das nicht selbständig besteuert wird und unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen steht, beträgt der Abzug **je CHF 15'000**.

Beilagen zur Steuererklärung

(bei handschriftlicher Deklaration)

Beilagen zur Steuerklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. werden nicht angenommen und mit der Steuererklärung zurückgesandt.

Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind in Kopie und nicht im Original einzureichen. Originale werden nicht zurückgesandt.

Originale von Aufstellungen, Belege und Bescheinigungen sind aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen einzureichen.

Was ist der Steuererklärung beizulegen?

Unselbstständig Erwerbende

- Lohnausweis/e

Selbstständig Erwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung/en (Bilanz und Erfolgsrechnung)

Nicht Erwerbende

- Rentenbescheinigung/en

Verwaltungsräte

- Bescheinigung/en über erhaltene Entschädigungen

Arbeitslose

- Bescheinigung/en der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

Alimentenempfänger/innen

- Formular A Alimente (mit Belegen bei erstmaligem Empfang)

Personen mit Guthaben, Wertschriften und Lottogewinnen

- Formular WV Wertschriftenverzeichnis mit Aufstellung / Belegen
- Formular DA-1/R-US164 mit Aufstellung / Belegen
- Original-Gewinnbescheinigungen der steuerbaren Lotterie- und Losgewinnen
- Detaillierte Steuerauszüge (sämtliche Seiten)

Personen mit Liegenschaften

- Formular LS Liegenschaftenverzeichnis mit Aufstellung

Beteiligung an einer Erbgemeinschaft

- Formular EG Beteiligung an einer Erbgemeinschaft mit Aufstellung

Teilhaber/innen von Personengesellschaften

- Hilfsblatt Formular 15c Personengesellschaften
- Das Hilfsblatt wird an die Gesellschaft versandt.

Beilagen für die Geltendmachung von Abzügen

- Formular BK Berufskosten
 - Formular S Schuldenverzeichnis
 - Formular A Alimente (mit Belegen bei erstmaliger Leistung)
 - Formular K Krankheitskosten
 - Formular Z Zuwendungen
 - Formular F Kinderbetreuungskosten
 - Bescheinigungen über im Lohnausweis nicht enthaltene Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)
 - Bescheinigungen über Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
 - Bescheinigungen über im vereinfachten Verfahren abgerechnete Arbeitsentgelte
 - Für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit sowie die Zahlungsbelege
-
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Die Einforderung von weiteren Aufstellungen, Belegen und Bescheinigungen bleibt vorbehalten.

Legen Sie dem Hauptformular die ausgefüllten Hilfsformulare sowie die verlangten Aufstellungen, Belege, Bescheinigungen und Fragebogen bei.

Senden Sie die Steuererklärung im beiliegenden Couvert an folgende Adresse:
Kantonales Steueramt Nidwalden, Scan-Center, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Die Verlustwahrscheinlichkeit ist von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Auf ausländische Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie ausländische Wertpapiere.

Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2021 (Tod, Wegzug ins Ausland) ist der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2021, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Bei Wegzug in einen andern Kanton während der Steuerperiode 2021 ist der Zuzugskanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem andern Kanton während der Steuerperiode 2021 ist der Kanton Nidwalden für die ganze Steuerperiode zuständig.

In welchem Kanton ist die Verrechnungssteuer zurückzufordern?

Erbschaften / Erbvorbezüge / Schenkungen

Hier sind jeder Vermögensanfall von Todes wegen – auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist –, jeder Erbvorbezug und jede Schenkung anzugeben, die im Jahre 2021 stattgefunden haben.

Für die zulasten einer unverteilter Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern (ab Todestag des Erblassers/der Erblasserin) haben die Erbschaften und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Erläuterungen zum Formular S-167), die beim Kantonalen Steueramt Nidwalden in Stans oder im Internet (www.steuern-nw.ch) bezogen werden können.

Die qualifizierten Beteiligungen müssen im Wertschriftenverzeichnis unbedingt mit den Code «Q» oder «QG» bezeichnet und die Totalbeträge auf Seite 3 unten in die entsprechenden Felder übertragen werden.

Beteiligungen im Privatvermögen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (gilt beim Kanton auch für Korporationen, Alpgenossenschaften, Wald-, Brunnen- und Flurgenossenschaften etc.) beteiligt sind, so werden die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile beim Kanton nur zu 50% und bei der direkten Bundessteuer nur zu 70% besteuert.

Der entsprechende Abzug von 50% resp. 30% ist unter Ziffer 5 auf Seite 4 oben im Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Bei den ausgeschütteten Gewinnen ist für die Beurteilung der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «Q» (Beteiligungen ab 10%) zu deklarieren.

Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (gilt beim Kanton auch für Korporationen, Alpgenossenschaften, Wald-, Brunnen- und Flurgenossenschaften etc.) beteiligt sind, so werden die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile beim Kanton nur zu 50% und bei der direkten Bundessteuer nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes nur im Umfang von 70% besteuert.

Der entsprechende Abzug ist unter Ziffer 6 auf Seite 4 oben im Wertschriftenverzeichnis geltend zu machen. Bei den ausgeschütteten Gewinnen ist für die Beurteilung der Voraussetzungen der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung massgebend. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «QG» (Beteiligungen ab 10%) zu deklarieren.

Vermögensbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Im Vermögen wird auf die Verhältnisse am 31. Dezember 2021 bzw. am Ende der Steuerpflicht abgestellt und die einfache Steuer beträgt 0,02 % statt 0,025 %. Eine Aufstellung der entsprechenden Beteiligungen ist dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beizulegen. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, wenn die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind. In der Spalte «Code» sind die gemilderten Beteiligungen mit «Q» oder «QG» zu deklarieren.

Seiten 2 und 3: Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Wir empfehlen Ihnen, bei der Deklaration eine gewisse Reihenfolge einzuhalten, und insbesondere die von Ihnen einmal gewählte Reihenfolge auch in folgenden Steuerperioden beizubehalten; Sie erleichtern uns damit die Kontrolle des Verzeichnisses.

Bei Werten, deren Erträge um die Verrechnungssteuer gekürzt worden sind, sind die Erträge in die **Spalte A** einzutragen, andere Erträge in die **Spalte B**. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Bei Kundenguthaben aller Art (Bank- und Postkonti) wird dieser Steuerabzug noch erhoben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr **CHF 200** übersteigt oder das Konto pro Jahr mehr als eine Zinsfälligkeit hat (z.B. Kontokorrent mit Quartals- oder Halbjahreszinsen).

Die einzelnen Spalten des Wertschriftenverzeichnisses sind vollständig auszufüllen, insbesondere sind Valorenummer, Kaufs- und Verkaufsdaten unbedingt anzugeben.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen auch für Ihre Steuererklärung diese **Reihenfolge**:

Post- und Bankkonti

Privat-, Salär, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Beachten Sie betreffend Eintrag der Zinsen in die Ertragsspalte A oder B (siehe oben).

Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2021 bis 15.9.2021) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.

Kassenobligationen

Bitte Ausgabedatum, Verfalldatum, Zinssatz und Coupontermin im Feld «Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte» angeben. Haben Sie im Jahr 2021 Kassaobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder erneuert? In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.

Anleiensobligationen

Bitte Ausgabedatum, Verfalldatum, Zinssatz und Coupontermin im Feld «Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte» angeben.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei nicht kotierten Titeln ist stets die **Bescheinigung** über die Ausschüttungen beizulegen.

Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (*thesaurierte Erträge*). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen.

Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Darlehen und Hypothekarforderungen

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Ausländische Wertschriften

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf Ergänzungsblättern einzutragen.

Zu verwenden ist das Formular DA-1/USA (sämtliche Abrechnungen beilegen)

- für dem zusätzlichen Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften;
- für mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipei, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

Für deutsche Wertpapiere gilt:

- Zinsen auf Forderungen, Obligationen und Wandelobligationen (ausgenommen Gewinnobligationen) sowie Dividenden auf TruStzertifikaten sind direkt im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu deklarieren.
- Dividenden auf Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen sowie Gewinnobligationen und Genussrechten sind im Formular DA-1/USA (Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA) anzugeben.

Füllen Sie vorerst diese Ergänzungsblätter (DA-1 / USA) aus und übertragen Sie die Totale auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses (Ziffer 3).

Gewinne aus Grossspielen (z.B. Lotterien, Zahlenlotto oder Sport-Toto) über CHF 1'000'000 und/oder Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über CHF 1'000 (z.B. Rubellose von Läden oder Tankstellen) sind unter Ziffer 1 auf Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses zu deklarieren.

Die Originalbescheinigungen der Lotteriegesellschaft sind unbedingt beizulegen; es ist das Total der Gewinne einzutragen:

- Gewinne mit Abzug Verrechnungssteuer: In Spalte A
- Gewinne ohne Abzug von Verrechnungssteuer: In Spalte B

Ziffer 3: Lottoeinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 33 Ziff. 4) werden pro Gewinn 5 Prozent, jedoch höchstens CHF 5'000, als Einsatzkosten abgezogen.

Ziffer 4: Vermögensverwaltungskosten

Als Aufwendungen für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen (ausgenommen Liegenschaftsverwaltung) können die Kosten für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen abgezogen werden.

Als Verwaltungsaufwendungen gelten die Kosten der Verwahrung, der gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sogenannte Depotspesen) sowie der Verwahrung in Schrankfächern (sogenannte Safegebühren). Zum Abzug zugelassen sind auch die Kosten von Steuerauszügen/Steuerverzeichnissen der Banken, sofern diese zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis dem Steueramt eingereicht werden. Eingeschlossen sind im weiteren die zur Erzielung des Ertrags notwendigen Auslagen wie Inkassospesen, Couponskommissionen und dergleichen.

Nicht abzugsberechtigt sind Kosten, die nicht die eigentliche Wertschriftenverwaltung betreffen, z.B. Kommissionen und Spesen für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften (Courtage), Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten für Anlageberatung (insbesondere sog. Verwaltungsgebühren), Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen und dergleichen.

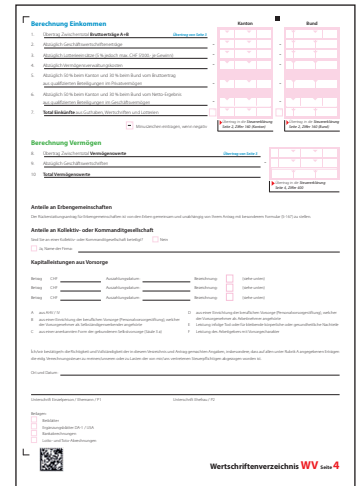
Anstelle der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten kann für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses **eine Pauschale von 3 % des Steuerwertes** der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden, **maximal CHF 9'000**.

Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind grundsätzlich sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Kann die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, kann die Pauschale in Abzug gebracht werden, sofern die tatsächlich bezahlten Kosten mindestens den Pauschalbetrag erreichen und betragsmässig nachgewiesen werden.

Ziffer 2 bzw. 9: Geschäftswertschriften

Geschäftliche Wertschriften sind im Wertschriftenverzeichnis mit ihrem *Steuerwert* zu deklarieren. Als Erträge sind die im Jahre 2021 fällig gewordenen Bruttozinsen einzusetzen. Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, so sind nicht die im *massgebenden Geschäftsjahr* fällig gewordenen, sondern die im *Kalenderjahr 2021* erzielten Zinsen anzugeben. In der Spalte «Code» sind die geschäftlichen Wertschriften und Konti mit «G» zu kennzeichnen.

Unter Ziffer 2 und Ziffer 9 sind die Steuerwerte und Erträge der im Wertschriftenverzeichnis enthaltenen geschäftlichen Wertschriften wiederum in Abzug zu bringen, da deren Besteuerung über die Ziffern 432/433 bzw. 110/111 erfolgt.



Beantworten Sie nun noch die Fragen auf der Vorderseite und auf der Rückseite, führen Sie auf der Rückseite die Beilagen an und unterschreiben Sie das Wertschriftenverzeichnis (Steuerpflichtige in ungetrennter Ehe: Unterschriften beider Ehepartner).

Haben Sie im Jahre 2021 **Kapitalleistungen aus Vorsorge** erhalten, so sind nebst der Beantwortung der Fragen auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses dem Steueramt die entsprechenden Verfügungen, Auszahlungsbelege und dergleichen einzureichen. Kapitalleistungen aus Vorsorge werden **gesondert vom übrigen Einkommen** zu einem reduzierten Steuersatz besteuert.

Tarife 2021

Einkommenssteuer

Für das unter Ziffer 380 der Steuererklärung ermittelte Einkommen können Sie die **einfache Steuer** für die **Kantons- und Gemeindesteuern** gemäss nachstehender Tabelle ermitteln:

Steuerbares Einkommen		Steuerbetrag		GRUNDTARIF	
bis	CHF 10 900	CHF	--	CHF	--
über	CHF 10 900	CHF	-- +	CHF	-.50 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 13 100	CHF	11.-- +	CHF	1.-- für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 14 200	CHF	22.-- +	CHF	1.20 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 15 300	CHF	35.20 +	CHF	1.40 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 16 400	CHF	50.60 +	CHF	1.60 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 17 500	CHF	68.20 +	CHF	1.80 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 18 600	CHF	88.-- +	CHF	2.-- für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 19 700	CHF	110.-- +	CHF	2.20 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 20 800	CHF	134.20 +	CHF	2.40 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 21 900	CHF	160.60 +	CHF	2.60 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 23 000	CHF	189.20 +	CHF	2.80 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 30 600	CHF	402.-- +	CHF	2.90 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 46 900	CHF	874.70 +	CHF	3.-- für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 76 200	CHF	1'753.70 +	CHF	3.10 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 108 800	CHF	2'764.30 +	CHF	3.20 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 139 600	CHF	3'749.90 +	CHF	3.30 für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF 155 800	CHF	4'284.50 +	CHF	2.75 für je weitere CHF 100 Einkommen

Einfache Steuer

- für Alleinstehende

Berechnungsbeispiel für ein steuerbares Einkommen von CHF 88'600:

Einfache Steuer für CHF 76'200, gemäss obiger Tabelle	CHF	1'753.70
Einfache Steuer für CHF 12'400 = 12'400 : 100 x CHF 3.10 =	CHF	384.40
Einfache Steuer für CHF 88'600 (= CHF 76'200 + CHF 12'400)	CHF	2'138.10

- für Verheiratete und Alleinstehende mit Kindern

Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Steuerbares Einkommen : Splitting-Divisor = 88'600 : 1,85 = CHF 47'800 (abgerundet)	
Einfache Steuer für CHF 46'900, gemäss obiger Tabelle	CHF 874.70
Einfache Steuer für CHF 900 = 900 : 100 x CHF 3.00 =	CHF 27.00
Einfache Steuer für CHF 47'800 (= CHF 43'000 + CHF 4'800)	CHF 901.70
Steuersatz für CHF 47'800 = CHF 901.70 : 47800 x 100 = 1,88640 %	
Einfache Steuer für CHF 88'600 = 1,88640 % von CHF 88'600 =	CHF 1'671.35

Die einfache Steuer ist mit dem Steuerfuss der entsprechenden Gemeinde und Konfession (siehe nächste Seite) zu multiplizieren: Beispiel für verheirateten katholischen Steuerpflichtigen in Büren: 5,06 x CHF 1'671.35 = CHF 8'457.05

Erträge aus Wertschriften werden zu einem reduzierten Steuersatz von 80 % des ordentlichen Steuersatzes besteuert. Beispiel oben: 80 % von 1,88640 % = 1,50912 %.

Vermögenssteuer

Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt **0,25 Promille** (= 25 Rp. pro CHF 1'000 Vermögen). Restbeträge unter CHF 1'000 werden nicht berücksichtigt.

Kopfsteuer

Wer zufolge persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Nidwalden steuerpflichtig ist, hat jährlich eine Kopfsteuer von **CHF 50.-** zu entrichten. Davon befreit sind der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte der steuerpflichtigen Person und Jugendliche, die am Ende der Steuerperiode das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Minimalsteuer auf Grundstücken

Eigentümer von Liegenschaften im Kanton Nidwalden haben eine einfache Minimalsteuer von **0,3 Promille des Steuerwertes** zu entrichten, wenn deren Betrag höher ausfällt als die Berechnung aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Ersatzabgabe der Feuerwehrdienstpflichtigen

Detaillierte Angaben dazu sind auf Seite 9 der Wegleitung zu finden.

Steuerfüsse 2021 (nur für natürliche Personen)

Gemeinde	Einheiten total			Aufteilung nach Körperschaften				
	röm.-kath.	ev. ref.	ohne Konf.	Kanton	Politische Gemeinde	Schulgemeinde	Kirchgemeinde kath.	ref.
Beckenried	4.80	4.71	4.45	2.66	1.79	0.00	0.35	0.26
Buochs	5.41	5.29	5.03	2.66	2.37	0.00	0.38	0.26
Dallenwil	4.90	4.79	4.53	2.66	1.87	0.00	0.37	0.26
Emmetten	5.43	5.14	4.88	2.66	0.95	1.27	0.55	0.26
Ennetbürgen	4.52	4.42	4.16	2.66	1.50	0.00	0.36	0.26
Obbürgen	4.56	4.42	4.16	2.66	1.50	0.00	0.40	0.26
Ennetmoos	5.31	5.12	4.86	2.66	2.20	0.00	0.45	0.26
Hergiswil	4.31	4.41	4.15	2.66	1.49	0.00	0.16	0.26
Oberdorf	5.01	4.92	4.66	2.66	0.45	1.55	0.35	0.26
Büren	5.06	4.92	4.66	2.66	0.45	1.55	0.40	0.26
Stans	5.46	5.37	5.11	2.66	2.45	0.00	0.35	0.26
Stansstad	4.78	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.35	0.26
Kehrsiten	4.88	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.45	0.26
Obbürgen	4.83	4.69	4.43	2.66	0.74	1.03	0.40	0.26
Wolfenschiessen	5.56	5.42	5.16	2.66	0.50	2.00	0.40	0.26
Oberriickenbach	5.66	5.42	5.16	2.66	0.50	2.00	0.50	0.26

Tarif direkte Bundessteuer

Steuerbares Einkommen Steuerbetrag ALLEINSTEHENDE

bis	CHF	14 500	CHF	--	CHF	--	
über	CHF	14 500	CHF	--	+ CHF	-77	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	31 600	CHF	131.65	+ CHF	-88	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	41 400	CHF	217.90	+ CHF	2.64	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	55 200	CHF	582.20	+ CHF	2.97	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	72 500	CHF	1 096.00	+ CHF	5.94	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	78 100	CHF	1 428.60	+ CHF	6.60	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	103 600	CHF	3 111.60	+ CHF	8.80	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	134 600	CHF	5 839.60	+ CHF	11.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	176 000	CHF	10 393.60	+ CHF	13.20	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	755 200	CHF	86 848.00	+ CHF	11.50	für je weitere CHF 100 Einkommen

Beispiel:

Steuerbares Einkommen = CHF 88'600

CHF 78'100 = CHF 1'428.60

CHF 10'500 = CHF 693.00
(= 105 x 6.60)

Total Steuer CHF 2'121.60

Steuerbares Einkommen Steuerbetrag VERHEIRATETE

bis	CHF	28 300	CHF	--	CHF	--	
über	CHF	28 300	CHF	--	+ CHF	1.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	50 900	CHF	226.--	+ CHF	2.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	58 400	CHF	376.--	+ CHF	3.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	75 300	CHF	883.--	+ CHF	4.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	90 300	CHF	1 483.--	+ CHF	5.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	103 400	CHF	2 138.--	+ CHF	6.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	114 700	CHF	2 816.--	+ CHF	7.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	124 200	CHF	3 481.--	+ CHF	8.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	131 700	CHF	4 081.--	+ CHF	9.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	137 300	CHF	4 585.--	+ CHF	10.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	141 200	CHF	4 975.--	+ CHF	11.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	143 100	CHF	5 184.--	+ CHF	12.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	145 000	CHF	5 412.--	+ CHF	13.--	für je weitere CHF 100 Einkommen
über	CHF	895 800	CHF	103 016.--	CHF	--	
über	CHF	895 900	CHF	103 028.50	+ CHF	11.50	für je weitere CHF 100 Einkommen

Personen, welche mit (eigenen) Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können CHF 251.-- pro Kind und/oder pro unterstützte Person vom Steuerbetrag bei der direkten Bundessteuer abziehen.

Bezugsminimum:

Jahressteuern unter CHF 25.- werden nicht erhoben.

